

Deutsche Übersetzung

Note Nr. 1479/2021

Das Ministerium für Auswärtige und Europäische Angelegenheiten der Republik Kroatien entbietet der Botschaft der Republik Österreich in Zagreb seine Empfehlungen und beehrt sich der geschätzten Botschaft das Folgende zu übermitteln:

Erinnernd an das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 6. März 2018 in der Rechtssache C-284/16, Slowakische Republik gg. Achmea BV,

In Bekräftigung der Positionen die in der Erklärung der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 15. Jänner 2019 über die rechtlichen Auswirkungen des Achmea-Urteils des Gerichtshofs und über Investitionsschutz in der Europäischen Union reflektiert sind,

Berücksichtigend die Verpflichtung die notwendigen rechtlichen Folgen für das Unionsrecht aus dem Urteil zu ziehen,

beehrt sich das Ministerium für Auswärtige und Europäische Angelegenheiten der Republik Kroatien den Abschluss des Folgenden vorzuschlagen:

„Abkommen zwischen der Republik Kroatien und der Republik Österreich zur Beendigung des Abkommens zwischen der Republik Kroatien und der Republik Österreich über die Förderung und den Schutz von Investitionen (im Folgenden als „Beendigungsabkommen“ bezeichnet).

1. Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Kroatien über die Förderung und den Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 19. Februar 1997 in Wien (im Folgenden als „Investitionsschutzabkommen“ bezeichnet), wird im Einklang mit den Bestimmungen dieses Beendigungsabkommens beendet.
2. Die Vertragsparteien stellen klar, dass Artikel 12 Absatz 3 des Investitionsschutzabkommens keine rechtlichen Wirkungen nach Inkrafttreten dieses Beendigungsabkommens entfaltet, indem die Bestimmungen von Artikel 1 bis 11 des Investitionsschutzabkommens ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Investitionsschutzabkommens keine Wirkungen mehr entfalten.“

Das Ministerium für Auswärtige und Europäische Angelegenheiten der Republik Kroatien hat darüber hinaus die Ehre vorzuschlagen, dass für den Fall, dass die Republik Österreich den obengenannten Vorschlag annimmt, diese Verbalnote zusammen mit der Antwortnote der Botschaft der Republik Österreich in Zagreb das Beendigungsabkommen darstellen, welches nur in englischer Sprache authentisch ist.

Das Beendigungsabkommen tritt am Tag des Erhalts der späteren Mitteilung in Kraft, mit welcher die Vertragsparteien einander in Kenntnis setzen, dass die jeweiligen internen Prozeduren für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Das Ministerium für Auswärtige und Europäische Angelegenheiten der Republik Kroatien benützt diese Gelegenheit, der Botschaft der Republik Österreich in Zagreb die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Zagreb, 26. März 2021

+++

Antwortnote Republik Österreich

Die Botschaft der Republik Österreich in Zagreb entbietet dem Ministerium für Auswärtige und Europäische Angelegenheiten der Republik Kroatien seine Empfehlungen und beehrt sich, den Erhalt der der Verbalnote Nr. 1479/2021 vom 26. März 2021 des Ministeriums für Auswärtige und Europäische Angelegenheiten der Republik Kroatien zu bestätigen, welche wie folgt lautet:

„Erinnernd an das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 6. März 2018 in der Rechtssache C-284/16, Slowakische Republik gg. Achmea BV,

In Bekräftigung der Positionen die in der Erklärung der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 15. Jänner 2019 über die rechtlichen Auswirkungen des Achmea-Urteils des Gerichtshofs und über Investitionsschutz in der Europäischen Union reflektiert sind,

Berücksichtigend die Verpflichtung die notwendigen rechtlichen Folgen für das Unionsrecht aus dem Urteil zu ziehen,

beehrt sich das Ministerium für Auswärtige und Europäische Angelegenheiten der Republik Kroatien den Abschluss des Folgenden vorzuschlagen:

„Abkommen zwischen der Republik Kroatien und der Republik Österreich zur Beendigung des Abkommens zwischen der Republik Kroatien und der Republik Österreich über die Förderung und den Schutz von Investitionen (im Folgenden als „Beendigungsabkommen“ bezeichnet).

1. Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Kroatien über die Förderung und den Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 19. Februar 1997 in Wien (im Folgenden als „Investitionsschutzabkommen“ bezeichnet), wird im Einklang mit den Bestimmungen dieses Beendigungsabkommens beendet.
2. Die Vertragsparteien stellen klar, dass Artikel 12 Absatz 3 des Investitionsschutzabkommens keine rechtlichen Wirkungen nach Inkrafttreten dieses Beendigungsabkommens entfaltet, indem die Bestimmungen von Artikel 1 bis 11 des Investitionsschutzabkommens ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Investitionsschutzabkommens keine Wirkungen mehr entfalten.

Die Botschaft der Republik Kroatien in Wien hat darüber hinaus die Ehre vorzuschlagen, dass für den Fall, dass die Republik Österreich den obengenannten Vorschlag annimmt, diese Verbalnote zusammen mit der Antwortnote der Botschaft der Republik Österreich in der Republik Kroatien das Beendigungsabkommen darstellen, welches nur in englischer Sprache authentisch ist.

Das Beendigungsabkommen tritt am Tag des Erhalts der späteren Mitteilung in Kraft, mit welcher die Vertragsparteien einander in Kenntnis setzen, dass die jeweiligen internen Prozeduren für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Das Ministerium für Auswärtige und Europäische Angelegenheiten der Republik Kroatien benützt diese Gelegenheit, der Botschaft der Republik Österreich in Zagreb die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.“

Die Botschaft der Republik Österreich in Zagreb hat die Ehre zu bestätigen, dass die Republik Österreich dem Vorschlag des Ministeriums für Auswärtige und Europäische Angelegenheiten der Republik Kroatien zustimmt, und dass die Note Nr. 1479/2021 vom 26. März 2021 und diese Antwortnote das Beendigungsabkommen darstellen, welches nur in englischer Sprache authentisch ist.

Die Botschaft der Republik Österreich in Zagreb benützt diese Gelegenheit, dem Ministerium für Auswärtige und Europäische Angelegenheiten der Republik Kroatien die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Zagreb, am XX.XX 2021